

Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE
Sitzungsprotokoll

Mittwoch, 8. November 2023, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
KSTA, Sitzungszimmer 5.009, Schanzmühle, Solothurn

Anwesend:

Steueramt:

Fischer Thomas, Chef Steueramt, Vorsitz (TF)

Everts Oliver, Leiter JP (EVE)

Ruch Martin, Leiter NP (MR)

Haas Stefan, Leiter Bezug und Register (HS)

Strausak Carlo, Leiter Rechtsdienst (CS)

EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn:

Steiner Hans Jürg, Leiter Steuerfachgruppe und Vizepräsident (HJS)

Frey Andreas, Mitglied (AF)

TREUHAND|SUISSE Sektionen Basel-Nordwestschweiz und Bern:

Schärer Helmuth, Mitglied/Vertreter Sektion Basel-Nordwestschweiz (SHE)

Raz Thomas, Mitglied/Vertreter Sektion Bern (TR)

Entschuldigt:

-

Protokoll:

Lüscher Nadine, Rechtsdienst (NL)

Traktandenliste:

1	Allgemeines.....	3
1.1	Begrüssung.....	3
1.2	Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA.....	3
2	Veranlagungspraxis NP.....	3
2.1	Veranlagungsstand.....	3
2.2	Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025.....	4
2.3	Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen.....	4
2.4	Privilegierte Liquidationsbesteuerung bei Aufgabe der SE (Art. 47 ^{ter} StG).....	5
3	Veranlagungspraxis JP.....	5
3.1	Veranlagungsstand.....	5
3.2	Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025.....	5
3.3	Umsetzung STAF im Kanton Solothurn (Erfahrungsbericht insbesondere Patentbox und F&E-Abzug).....	6
3.4	BEPS 2.0; Pillar II.....	6
3.5	Spesenreglemente – Erfahrungen und Entwicklungen.....	6

4	Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen.....	6
4.1	Revision Katasterschätzung: Neue Vorlage in der Vernehmlassung	6
4.2	Gesetzesrevision 2024/2025	8
4.2.1	Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)	8
4.2.2	Besteuerung von Leibrenten	8
4.2.3	Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei Besteuerung von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen	8
4.2.4	Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften	8
4.2.5	Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung	8
4.2.6	Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien	9
4.2.7	Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung....	9
4.2.8	Übermittlung ALV-Leistungsabrechnungen	9
4.2.9	Indexwechsel.....	9
4.2.10	Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer	9
4.2.11	Erhöhung der Rechtsmittelfrist für Mahnungen.....	9
4.2.12	Vollautomatisierte Veranlagungen.....	10
4.3	Änderung Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung Teuerung im Bereich Nebensteuern.....	10
4.4	Zusatzabkommen zum DBA CH-FR.....	10
4.5	Verzugs- und Rückerstattungszins 2024	10
5	Steuerdeklarationsverfahren	11
5.1	Fristen und Fristverlängerungen 2023	11
5.2	Kundenzufriedenheitsumfrage 2023	11
5.3	Qualität der Steuererklärungen	11
5.4	Einreichung von Steuererklärungen mit Dr. Tax.....	12
5.5	Optimierungsmöglichkeiten bei der Einreichung der elektronischen Unterlagen für Treuhandunternehmen.....	12
5.6	Optimierungsmöglichkeiten beim Veranlagungsprozess bei Haupt- und Nebensteuerdomizil	12
5.7	Organisation der Steuerverwaltung: Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten der Abteilungen auf Webpage für ausserkantonale Treuhänder.....	12
6	Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK	13
6.1	Unternehmensbesteuerung	13
6.2	Spesenreglemente	13
7	Weitere fachliche und technische Fragen.....	13
7.1	Elektronischer Rulingprozess	13
7.2	Newsletter KSTA	13
7.3	Poollösung.....	13
7.4	eTax-Unterbruch 12. Dezember 2023 bis 28. Dezember 2023 & Schliessung KSTA 18. Dezember 2023 bis 03. Januar 2024	14
7.5	Versand Steuererklärungen 2025	14
7.6	Debt Push Down	14
8	Verschiedenes.....	15
8.1	Nächster Sitzungstermin	15
8.2	Schlussworte.....	15

1 Allgemeines

1.1 Begrüssung

TF begrüsst die Anwesenden zum alljährlichen Austausch zwischen dem KSTA und EXPERTsuisse sowie TREUHAND|SUISSE. Die Anwesende von Seiten KSTA werden durch TF sowie von Seiten EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE durch HJS vorgestellt. HJS bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit dem KSTA in diesem Jahr.

Anlässlich der Solothurner Steuertagung wurde gemäss TF der Wunsch geäussert, die Protokolle der jährlichen Meetings frühzeitig zu publizieren und der Öffentlichkeit bereitzustellen.

Die Anwesenden sind sich einig, dass im Rahmen dieses Meetings generelle Themen und Fragestellungen besprochen werden, einzelfallbezogene Themen überschreiten den Rahmen des heutigen Meetings.

1.2 Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA

TF informiert, dass im Zuge des Organisationsentwicklungsprojekts die letztjährig angekündigten Anpassungen im Organigramm des KSTA umgesetzt wurden. Die Abteilung Sondersteuern, bestehend aus den Unterabteilungen Quellensteuer, Nebensteuern und Nachsteuern/Bussen wurde aufgehoben. Die Unterabteilung Quellensteuer wurde der Abteilung Natürliche Personen angegliedert. Die Unterabteilung Nachsteuern/Bussen wurde aufgetrennt und das Steuerstrafrecht neu beim Stab des KSTA angegliedert. Die Nachsteuern wurden jeweils in die Abteilungen Natürliche Personen und Juristische Personen integriert. Die Fachgruppe Nachsteuern der Natürlichen Personen wird durch Raphael Kummer geleitet. Die Abteilung Nebensteuern wurde neu in den Rechtsdienst integriert.

HJS erkundigt sich, ob eine Zunahme von Nach- und Steuerstrafverfahren im letzten Jahr verzeichnet wurde und/oder vermehrt ESTV-Meldungen beim KSTA eingingen. Gemäss MR wurde im letzten Jahr keine generelle Zunahme verzeichnet. Als Auswirkung der Einführung des AIA-Informationsaustausches entstand eine hohe Zahl an neuen Verfahrensfällen, deren Anzahl sich stetig auf ein Niveau wie vor Implementierung des automatischen Informationsaustauschs senke.

Der Eingangsbereich/Empfang des KSTA wurde gemäss TF baulich und organisatorisch neugestaltet, um dem aktuellen Sicherheitskonzept sowie auch der Kundenfreundlichkeit Rechnung zu tragen. Der neue Empfang ist eine zentrale Anlaufstelle mit neuem Kundenservicecenter (Veranlager/innen der Abteilung Natürliche Personen befinden sich vor Ort für fachkundige Auskunftserteilung an Laufkundschaft). Die telefonische Erreichbarkeit über die Hauptnummer des KSTA erfolgt ebenfalls via neues Kundenservicecenter. Für Besprechungen mit den Abteilungen Natürliche Personen und Juristische Personen werden gerne – wie bis anhin – Terminanmeldungen entgegengenommen.

2 Veranlagungspraxis NP

2.1 Veranlagungsstand

MR teilt mit, dass der aktuelle Veranlagungsstand gegenüber dem Soll -4.61% betrage (Stand Vorjahr 2022: -5%). Die Rückstände aus dem Vorjahr konnten noch nicht aufgeholt werden, diese sind

mehrheitlich auf personelle Engpässe sowie IT-Projekte zurückzuführen. Die grösseren Veranlagungsrückstände der Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein sind aktuell leider immer noch vorhanden. Diese konnten jedoch stabilisiert werden und haben sich nicht erhöht. Entsprechende Massnahmen wurden ergriffen. Beispielsweise wurde die Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer der Veranlagungsbehörde Olten-Gösigen übertragen. Benötigt eine steuerpflichtige Person eine Veranlagung der Veranlagungsbehörde Dorneck-Thierstein dringend, kann diese wie bis anhin auf entsprechende Meldung hin vorgezogen werden.

TF führt aus, dass ein Refactoring der Kernapplikation NEST (NEST Release 2023) per Ende Jahr erfolgen wird. Die Architektur der Software wird massgeblich geändert. Die neue Software wird per 3. Januar 2024 in Betrieb gesetzt. Zudem wird künftig der Kanton Solothurn eine Software einsetzen, die bei Vorliegen von Regelverletzungen anhand eines Algorithmus entscheiden wird, ob die Regelverletzung von Relevanz ist oder ob dennoch eine vollautomatische Veranlagung erfolgen kann. Die Quote der vollautomatischen Veranlagungen wird dadurch künftig erhöht werden können. MR ergänzt, dass diese neue automatisierte Veranlagungsform im Jahr 2025 für die Steuerperiode 2024 eingeführt werden wird, wodurch sich die Veranlagungsrückstände und die Belastung der Mitarbeitenden voraussichtlich langfristig senken wird. Gemäss TF wird für diese Form der Veranlagung im kommenden Jahr eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, insbesondere hinsichtlich Datenschutz werden aktuell Abklärungen für eine genügende gesetzliche Grundlage getätigt. Die Kontrolle dieses neuen Systems wird detailliert definiert und geregelt werden.

2.2 Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025

Zu den geplanten Neuerungen verweist MR auf die Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen (vgl. Ziffer 4 des vorliegenden Protokolls).

2.3 Einspeisevergütung von Photovoltaikanlagen

MR führt aus, dass Einspeisevergütungen als Einkommen zu versteuern sind. Es gibt verschiedene Einspeisevergütungssysteme: Entweder wird der gesamte produzierte Strom ins Stromnetz eingespeist und im Gegenzug wird für den Eigengebrauch wiederum Strom bezogen, oder es wird nur der nicht eigens verbrauchte Strom verkauft. Bei beiden Systemen wird letztlich besteuert, was in das Stromnetz eingespeist und entsprechend vergütet wird (vgl. dazu auch [StB § 27 Nr. 4 Betrieb einer Photovoltaikanlage](#)). Die Rechnungen der Anbieter sind in der Praxis sehr unterschiedlich ausgestaltet, teilweise enthalten diese lediglich einen Saldobetrag (d.h. nach Verrechnung von eingespeistem und bezogenem Strom). Aus pragmatischen Gründen wird in solchen Fällen aktuell der Saldobetrag der Rechnung (Netto) besteuert. Die Steuerpflichtigen sind jedoch grundsätzlich dazu verpflichtet, die Einspeise- und Bezugsbeträge offen auszuweisen.

TR erkundigt sich über die generelle Anwendbarkeit des Netto-Netto-Prinzips bei Einspeisevergütungen. Dieses würde dem Energiespardedanken des Bundes Rechnung tragen. Gemäss MR besteht aktuell keine gesetzliche Grundlage dazu. Es wird zur Thematik einer allfälligen künftigen Einführung des Nettoprinzips auf die Ausführungen zur Revision der Katasterschätzung unter Ziffer 4.1 dieses Protokolls verwiesen.

Die Rückfrage von AF, ob – beispielsweise bei vier Quartalsabrechnungen des Stromanbieters – lediglich der Saldo der vier Quartalsabrechnungen als Einkommen deklariert werden müsse und somit Netto-Gutschriften eines Quartals mit Netto-Belastungen anderer Quartale während des Kalenderjahres verrechnet werden können, verneint MR.

2.4 Privilegierte Liquidationsbesteuerung bei Aufgabe der SE (Art. 47^{ter} StG)

MR verweist bezüglich der Praxis des KSTA zur privilegierten Liquidationsbesteuerung bei Aufgabe der SE auf [StB § 24 Nr. 1 Kapital- und Liquidationsgewinne, inkl. Privilegierte Besteuerung der Liquidationsgewinne \(§ 47^{ter} StG\)](#) sowie die darin enthaltene schematische Darstellung.

TR führt aus, dass eine Praxisproblematik bei Auflösung von stillen Reserven zwischen Stetigkeit vs. Privilegierung der Entlastung bestehe. Werden beispielsweise stille Reserven oder Warenlager bei einer SE aufgelöst und diese im Anschluss im Rahmen einer Umwandlung zum Bruttowert in eine AG überführt, können diese Reserven in absehbarer Zeit wieder erfolgswirksam gebildet werden. Wie werden solche Fälle beurteilt? AF ergänzt, dass bei einer SE oftmals ein Teil der Altersvorsorge über das Unternehmen erwirtschaftet werde. Eine Auflösung dieser stillen Reserven, unabhängig davon, ob es sich um einen Verkauf oder eine Überführung in eine juristische Person handle, sei als eine vom Gesetzgeber gewollte Entlastung / privilegierte Realisation von stillen Reserven zu betrachten. Das neue Kreisschreiben Nr. 5a vom 1. Februar 2022 der ESTV ermögliche zudem neu steuerneutrale Umstrukturierungen mit der Möglichkeit der Aufdeckung von stillen Reserven.

Gemäss EVE können stille Reserven bei der SE grundsätzlich nicht aufgelöst und privilegiert besteuert sowie sogleich bei der AG wieder gebildet werden. Es müsste einzelfallbezogen beurteilt werden, ob dieser Ausgleich aus ökonomischen Gründen oder lediglich aus Steuerersparnisgründen erfolgte.

3 Veranlagungspraxis JP

3.1 Veranlagungsstand

Der aktuelle Veranlagungsstand beträgt laut EVE rund 50%, ca. 300 Veranlagungen mehr als im Vorjahr. Im Jahr 2023 wurden im Kanton Solothurn etwa 14'000 steuerpflichtige juristische Personen verzeichnet (Stand Vorjahr 2022: 13'500). Die Mehrzahl der Steuererklärungen der juristischen Personen trifft erst per Ende Jahr beim KSTA ein. Es wird daher gebeten, die Steuererklärungen weiterhin zeitnah einzureichen.

3.2 Neuerungen in den Veranlagungsperioden 2024 und 2025

EVE führt aus, dass die Umsetzung der OECD-Mindeststeuer aktuell eingehend diskutiert werde. Diese Neuerung werde jedoch im Kanton Solothurn lediglich eine geringe Anzahl von Steuerpflichtigen direkt oder indirekt betreffen (schätzungsweise ca. 50 bis 100 Fälle).

Zur geplanten Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei Vereinen im Rahmen der Steuergesetzesrevision 2025 verweist EVE auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.3 dieses Protokolls.

3.3 Umsetzung STAF im Kanton Solothurn (Erfahrungsbericht insbesondere Patentbox und F&E-Abzug)

Gemäss EVE sei die Anzahl der Fälle bezüglich des im Jahr 2020 eingeführten Zusatzabzugs für Forschung und Entwicklung (F&E-Abzug) in etwa konstant geblieben. Es wurde festgestellt, dass es oft an genügend qualifizierenden Tätigkeiten fehle und daher auf die Geltendmachung des Zusatzabzugs verzichtet werde. Die Dokumentationsqualität sei je nach Unternehmen sehr unterschiedlich. Die entsprechenden Unternehmen, welche einen F&E-Abzug geltend gemacht haben, wurden zwecks besserer Beurteilung der Tätigkeiten mehrheitlich vor Ort besichtigt.

Auch dieses Jahr wurde laut EVE die Patentbox nur von wenigen steuerpflichtigen juristischen Personen beantragt.

3.4 BEPS 2.0; Pillar II

Zu Beginn dieses Jahres haben laut EVE Besprechungen zur Teilung der Mehreinnahmen unter den Kantonen sowie deren Verwendung stattgefunden. Die Umsetzung der OECD-Mindestbesteuerung wurde anschliessend anlässlich der Volksabstimmung vom 18. Juni 2023 angenommen. TF ergänzt, dass mit der Standortförderung des Kantons Solothurn bereits diverse Gespräche stattgefunden haben. Der Entscheid zu Gegenmassnahmen erfolgt unter Federführung der Standortförderung. Es wird gemäss Schätzungen einer durchgeführten Studie ein Volumen von ca. 3-7 Mio. Franken erwartet (hierbei wurden jedoch primär Zahlen aus der Vergangenheit berücksichtigt, weshalb das KSTA von einem deutlich tieferen Volumen ausgeht).

3.5 Spesenreglemente – Erfahrungen und Entwicklungen

EVE informiert, dass «Spesenvereinbarungen» mit KMUs, welche weniger als 10 Beschäftigte aufweisen, einzelfallbezogen möglich sind, sofern Erfahrungswerte und Erhebungen belegt werden können. Diese Vereinbarungen orientieren sich grundsätzlich am Inhalt der Mustervorlage der Spesenreglemente der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 13. Dezember 2021. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist bei solchen Vereinbarungen zu berücksichtigen. Zudem muss die ausgeübte Tätigkeit eine gewisse jährliche Konstanz aufweisen, andernfalls eine Pauschalvereinbarung nicht erfolgen kann. Das KSTA ist in solchen Fällen zu kontaktieren und mit Belegen zu in der Vergangenheit effektiv aufgelaufener Spesen zu dokumentieren. Die künftige Einforderung von Nachweisen nach Abschluss einer einzelfallbezogenen Spesenvereinbarung, zwecks Überprüfung der Vereinbarung, bleibt jedoch jederzeit vorbehalten.

Zudem ergänzt EVE, dass eine «Spesenvereinbarung» bei weniger als 10 Arbeitnehmern keine Bindungswirkung für Steuerverwaltungen anderer Kantone hat. Sind nebst dem Kanton Solothurn als Wohnsitzkanton weitere Kantone betroffen, sind diese ggf. ebenfalls zu kontaktieren.

4 Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen

Es wird auf die dem vorliegenden Protokoll beiliegende Präsentation von CS verwiesen (siehe Beilage 1 «Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE 2023»).

4.1 Revision Katasterschätzung: Neue Vorlage in der Vernehmlassung

Gemäss CS wird vom 30. August 2023 bis 30. November 2023 ein zweites Vernehmlassungsverfahren betr. die Vorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung durchgeführt. Die Unterlagen sind

unter <https://so.ch/regierung/vernehmlassungen> online einsehbar. Am bereits in der ersten Vernehmlassung vorgeschlagenen Modell einer sog. hedonischen Bewertung, welches in der ersten Vernehmlassung nicht umstritten war, wird ohne grosse Änderung festgehalten. Einzig die Landwerte von bebautem Land werden um zehn Prozent reduziert, um den im Vergleich zu unbebautem Land geringeren Wert zu berücksichtigen. Nach wie vor gilt, dass die neuen Katasterwerte moderat und am unteren Ende der noch als zulässig erachteten Bandbreite festgesetzt werden. Geändert haben sich jedoch die Kompensationsmassnahmen, mit welchen sichergestellt werden soll, dass die Vorlage zu keinen Mehreinnahmen führt:

- **Freibetrag Vermögenssteuer:** Die heutigen Freibeträge bei der Vermögenssteuer sollen vervierfacht werden. Damit soll ein Grossteil der Mehreinnahmen (rund 12,8 Mio. Franken an Staatssteuern) wieder an die Steuerpflichtigen zurückfliessen. Keine Vermögenssteuern zahlen würden demnach künftig Alleinstehende bis zu einem Vermögen von 240'000 Franken. Verheiratete sowie Alleinstehende mit Kindern müssten keine Vermögenssteuern entrichten, sofern ihr Vermögen nicht mehr als 400'000 Franken beträgt.
- **Erneuerbare Energien:** Solaranlagen sollen künftig als bewegliches Vermögen besteuert werden (Umsetzung des Auftrages A 0256/2019). Zudem sollen Investitionen in Solaranlagen künftig auch bei Neubauten abzugsfähig sein, nicht wie bisher erst später bei einem bestehenden Gebäude. Bei der Besteuerung von Einspeisevergütungen soll eine konsequente Anwendung des so genannten «Nettoprinzips» erfolgen. Der Erlös aus dem Verkauf von selbst produziertem Strom bliebe dadurch künftig im Umfang des Eigenbedarfs steuerfrei. Besteuert würde nur der Stromanteil, der über den Eigenbedarf hinausginge. Dank diesen Massnahmen fliessen nochmals rund 1,1 Mio. Franken der zu erwartenden Mehreinnahmen der Revision an die Steuerpflichtigen zurück.
- **Eigenmietwerte:** Der Eigenmietwert würde weiterhin in Prozenten des Katasterwertes erhoben, allerdings detaillierter abgestuft. Durch die höheren Katasterwerte würden die heutigen Prozentwerte stark reduziert, damit bei der Eigenmietwertbesteuerung insgesamt kein Mehrertrag resultiert. Eine Neuberechnung des Eigenmietwertes fände darüber hinaus neu nur bei einem Neubau oder bei einem grösseren Umbau statt. In allen anderen Fällen würden die heutigen Eigenmietwerte während zehn Jahren weitergeführt. Die betroffenen Personen mit Grundeigentum hätten also durch die Revision der Katasterschätzung während den nächsten Jahren bei der Staatssteuer keinen höheren Eigenmietwert als heute zu versteuern.
- **Liegenschaftskosten:** Der Pauschalabzug für die Liegenschaftskosten soll um fünf Prozentpunkte auf 15 resp. 25 Prozent des Eigenmietwertes erhöht werden. Dadurch fliessen weitere rund 4,9 Mio. Franken der zu erwartenden Mehreinnahmen der Revision an die Steuerpflichtigen zurück.

Durch die vorgeschlagenen Massnahmen wäre die Vorlage vollständig steuerneutral. Beim Kanton und auch bei den Gemeinden würden weder Mehr- noch Mindereinnahmen anfallen. Die wegen den höheren Katasterwerten zu erwartenden Mehreinnahmen von 18,7 Mio. Franken würden vollständig wieder an die Steuerpflichtigen zurückfliessen. Als alternative Kompensationsmassnahme stellt der Regierungsrat auch eine Senkung des Staatssteuerfusses erneut zur Diskussion.

HJS ergänzt, dass eine Erhöhung des Pauschalabzugs für die Liegenschaftskosten aus verfahrensökonomischen Gründen begrüssenswert sei.

4.2 Gesetzesrevision 2024/2025

Die nächste Vorlage zur Änderung des Steuergesetzes befindet sich laut CS derzeit in Erarbeitung und beinhaltet diverse, nachfolgend aufgelistete Einzelthemen. Die Vorlage soll am 1. Januar 2025 in Kraft treten, mit Ausnahme der nachfolgenden Ziffern 4.2.3 und 4.2.8, welche rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft treten sollen. Über die Vorlage wird zu Beginn des Jahres 2024 eine Vernehmlassung durchgeführt.

4.2.1 Änderung Kollektivanlagegesetz (KAG)

Es soll eine Anpassung des Steuergesetzes an die Änderung des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen, welche von den Eidgenössischen Räten am 17. Dezember 2021 verabschiedet worden ist, erfolgen. Steuerrechtlich wird dabei klargestellt, dass die neue Fondskategorie Limited Qualified Investor Fond (L-QIF) mit direktem Grundbesitz gleichbehandelt wird, wie ein Immobilienfonds mit direktem Grundbesitz.

4.2.2 Besteuerung von Leibrenten

Des Weiteren soll eine Anpassung des Steuergesetzes an das Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen erfolgen, welches per 1. Januar 2025 in Kraft treten wird. Das Bundesgesetz sieht eine umfassende Neuregelung der Besteuerung von Leibrenten vor.

4.2.3 Wiedereinführung der Minimalfaktoren bei Besteuerung von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen

Gewinne von Vereinen, Stiftungen und übrigen juristischen Personen sollen (erneut) nicht besteuert werden, soweit diese die Grenze von 5'000 Franken nicht übersteigen, ebenso das Eigenkapital bis 200'000 Franken. Diese Regelung kannte der Kanton Solothurn bereits bis Ende des Jahres 2019, diese wurde jedoch mit der Einführung der Steuerreform und AHV-Finanzierung (STAF) per 1. Januar 2020 aufgehoben (Umsetzung des Auftrages Marie-Theres Widmer [Die Mitte, Steinhof]: Verhältnismässige Besteuerung von Vereinen mit wirtschaftlicher Zweckverfolgung).

4.2.4 Abschaffung der Ertragswertbesteuerung bei den Wertschriften

Die heute geltende Ertragswertberechnung bei der Vermögenssteuer, wonach eine Durchschnittsberechnung zwischen dem Verkehrswert und dem kapitalisierten Ertragswert vorgenommen wird und schliesslich der tiefere der beiden Werte steuerbar ist, soll ersatzlos gestrichen werden (Umsetzung des Auftrages André Wyss [EVP, Rohr]: Abschaffung der Ertragswertberechnung bei den Vermögenssteuern).

4.2.5 Aufhebung der Solidarhaft der Ehegatten nach Trennung

Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, haften für die Steuer solidarisch. Eine Ehetrennung bewirkt für die direkte Bundessteuer die Aufhebung der Solidarhaftung (Art. 13 Abs. 2 DBG), bei der Staats- und Gemeindesteuer hingegen nicht. Im geltenden Recht kann eine Aufhebung der Solidarhaftung bei der Staats- und Gemeindesteuer somit nur verfügt werden, wenn einer der beiden Ehegatten zahlungsunfähig ist. Diese unterschiedliche Haltung zwischen Staats- und direkter Bundessteuer führt nicht nur zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand,

sie ist auch für die betroffenen Steuerpflichtigen wenig verständlich und soll daher aufgegeben werden.

SHE erkundigt sich hinsichtlich des Verfahrens zur Aufhebung der Solidarhaft, ob die Einreichung durch einen Ehegatten genügt. CS bestätigt dies.

4.2.6 Erhöhung der Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien

Die Maximalabzüge für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien sollen um 500 Franken pro erwachsene Person und 150 Franken pro Kind erhöht werden, d.h. auf neu 6'000 Franken für Verheiratete, 3'000 Franken für Alleinstehende und 800 Franken für Kinder (Umsetzung des Auftrages Christian Thalman [FDP.Die Liberalen, Breitenbach]: Erhöhung des Steuerabzugs für bezahlte Krankenkassenprämien und Zinsen für Sparkapitalien). Durch diese Änderung müsste beim Kanton Solothurn mit einem Steuer minderertrag von rund 10 Mio. Franken und bei den Einwohnergemeinden mit 11.2 Mio. Franken gerechnet werden.

4.2.7 Befreiung von der Erbschaftssteuer für Vereine mit ideeller Zwecksetzung

Vereine mit einem ideellen Zweck sollen künftig nicht nur von der Schenkungssteuerpflicht, sondern auch von der Erbschaftssteuerpflicht befreit werden (Umsetzung des Auftrages Patrick Friker [Die Mitte, Niedergösgen]: Keine Erbschaftssteuern für Vereine mit ideellem Zweck).

4.2.8 Übermittlung ALV-Leistungsabrechnungen

Im Steuergesetz soll die direkte Übermittlung der ALV-Leistungsabrechnungen von den Arbeitslosenkassen an das KSTA vorgesehen werden. Dies ermöglicht eine vollständige, korrekte und rechtsgleiche Veranlagung dieser Leistungen. Die Meldepflicht stellt das Pendant zur bestehenden Lohnmeldepflicht dar und füllt die Lücke für Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

4.2.9 Indexwechsel

Für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen soll ein Wechsel vom heutigen System der obligatorischen Indexierung hin zu einer automatischen Indexierung erfolgen. Eine künftige Teuerung würde dadurch jährlich ausgeglichen, und nicht erst bei Erreichen einer gewissen Schwelle (Umsetzung des Auftrages Rémy Wyssmann [SVP, Kriegstetten]: Kaufkraft erhalten, kalte Progression ausgleichen).

4.2.10 Konkubinatspaare bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer

Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner, die seit mind. fünf Jahren ununterbrochen in Wohngemeinschaft gelebt haben, sollen für die Belange der Erbschafts- und Schenkungssteuer neu der Steuerklasse 3 zugeteilt werden. Die Privilegierung ist unabhängig vom Geschlecht (Umsetzung des Auftrages Fraktion FDP.Die Liberalen: Steuerliche Überbelastung von Konkubinatspaaren geschlechtsneutral reduzieren).

4.2.11 Erhöhung der Rechtsmittelfrist für Mahnungen

Die Rechtsmittelfrist von Verfügungen betr. Fristerstreckungen und Beweisaufgaben soll von heute 10 Tage auf 30 Tage verlängert werden. Dadurch könnten solche Verfügungen künftig mit A-Post Plus zugestellt werden, und nicht - wie derzeit - nur durch eingeschriebene Postsendung.

4.2.12 Vollautomatisierte Veranlagungen

Im Steuergesetz soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wonach Veranlagungsverfügungen vollautomatisiert erlassen werden können. Dies ermöglicht es, bei der Veranlagung Künstliche Intelligenz (KI) einzusetzen, um so dem steten Mengenwachstum Rechnung tragen zu können.

4.3 Änderung Steuerverordnung Nr. 20: Anpassung Teuerung im Bereich Nebensteuern

Der Regierungsrat hat am 31. Oktober 2023 eine Änderung der Steuerverordnung Nr. 20 beschlossen (RRB Nr. 2023/1786). Mit dieser Änderung werden die Tarife der Erbschafts- und Schenkungssteuer gemäss § 232 StG sowie der Steuerfreibetrag bei der Schenkungssteuer gemäss § 239 Abs. 2 StG an den Anstieg der Teuerung angepasst. Der Tarif für die Erbschafts- und Schenkungssteuer sowie der Freibetrag bei der Schenkungssteuer wurden letztmals per 1. Januar 2006 an die Teuerung angepasst. Die damalige Anpassung erfolgte auf einem Indexstand von 104.2 Punkten (Basis Mai 2000 = 100 Punkte). Dieser Index erreichte Ende 2022 einen Stand von 112.4 Punkten, was einer Erhöhung von 7.8 % entspricht. In diesem Ausmass werden die Tarifstufen gestreckt und der Freibetrag von 14'100 Franken auf Fr. 15'200 Franken erhöht.

4.4 Zusatzabkommen zum DBA CH-FR

Die Schweiz und Frankreich haben am 27. Juni 2023 ein Zusatzabkommen zum Doppelbesteuerungsabkommen unterzeichnet. Das Zusatzabkommen bietet den Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden in der ganzen Schweiz die Möglichkeit, grenzüberschreitendes Homeoffice bis zu 40 % der Arbeitszeit pro Jahr zu vereinbaren. Innerhalb dieser Limite sieht das Zusatzabkommen vor, dass Vergütungen im Zusammenhang mit Homeoffice in demjenigen Vertragsstaat besteuert werden, in dem sich der Arbeitgebende befindet. Weiter sieht die neue Lösung vor, dass der Staat des Arbeitgebenden dem Wohnsitzstaat des Arbeitnehmenden 40 % der Steuern überweist, die er auf den Vergütungen aus Homeoffice im Wohnsitzstaat erhoben hat. Um die Anwendung der neuen Regeln zu gewährleisten, ist ein automatischer Informationsaustausch über Lohndaten vorgesehen.

Bevor das Zusatzabkommen in Kraft treten kann, muss es in beiden Ländern vom Gesetzgeber genehmigt werden. Bis dahin haben sich die Schweiz und Frankreich darauf geeinigt, die Bestimmungen des Zusatzabkommens, basierend auf der temporären Verständigungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022, grundsätzlich bis zum 31. Dezember 2024 anzuwenden.

Für weitere Informationen wird auf die beiliegende Präsentation verwiesen (siehe Beilage 1 «Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE 2023»).

HJS fragt an, ob das KSTA von den Änderungen des Zusatzabkommens zum DBA CH-FR betroffen sein wird. Gemäss CS gibt es betroffene Fälle im Kanton Solothurn.

4.5 Verzugs- und Rückerstattungszins 2024

Das Finanzdepartement hat gemäss CS am 31. Oktober 2023 die Zinssätze für die Verzinsung der Steuern 2024 festgelegt. Dabei erhöht sich der Verzugszins auf neu 3.5% (Vorjahr: 3.0%). Der Rückerstattungszins beträgt neu 1.0% (Vorjahr: 0.25%).

Auch bei der direkten Bundessteuer wurden die Zinssätze für das Kalenderjahr 2024 erhöht: Der Vergütungszins beträgt neu 1.25 % (Vorjahr: 0.0 %) und der Verzugs- und Rückerstattungszins neu 4.75 % (Vorjahr: 4.0 %).

SHE erkundigt sich, ob man auf das Zinsdifferenzgeschäft verzichten und das «Verzinsungsregime», das bis Ende 2020 gültig war, wiedereinführen kann. CS führt aus, dass am 22. September 2020 eine Änderung der Steuerverordnung Nr. 10 beschlossen wurde (RRB Nr. 2020/1380). Seither wird der Rückerstattungszins unabhängig von der Höhe des Verzugszinses festgelegt. Während für den Verzugszins auf den durchschnittlichen Zinssatz für Hypotheken mit variabler Verzinsung abgestellt wird (§ 13 StVO Nr. 10), orientiert sich der Rückerstattungszins am Mittelwert der Zinssätze für Spareinlagen bei Privatkunden (§ 17 StVO Nr. 10).

5 Steuerdeklarationsverfahren

5.1 Fristen und Fristverlängerungen 2023

Es wird auf die dem vorliegenden Protokoll beiliegende Präsentation von HS verwiesen (siehe Beilage 2 «Steuererklärungsmahnprozess»).

HS informiert, dass basierend auf dem Refactoring der Software NEST Release 2023 per Ende Jahr ein neuer Steuerklärungsmahnprozess ab 01. Januar 2024 gelten wird. Neu kann systembedingt keine Rückstellung des Mahnstatuts mehr erfolgen. **Nach Versand der gebührenpflichtigen Mahnung erfolgt nach deren Fristablauf direkt die Ermessensveranlagung.** Nach Versand der ersten Mahnung kann jedoch noch eine Fristverlängerung beantragt werden. Nach Ablauf einer solchen Fristverlängerung erfolgt wiederum ebenfalls direkt die Ermessensveranlagung. Der Einhaltung der Fristen ist daher erhöhte Aufmerksamkeit zu schenken. Eine Vororientierung über den Fristenablauf ist systembedingt nicht möglich. Dies gilt analog auch für sekundär steuerpflichtige Personen.

5.2 Kundenzufriedenheitsumfrage 2023

Die Kundenzufriedenheitsumfrage ist gemäss TF noch nicht abgeschlossen. Die Umfrage werde gemeinsam mit externen Spezialisten flächendeckend online durchgeführt. Jeder Veranlagung für das Steuerjahr 2022 ist eine Einladung zur Teilnahme an der Kundenzufriedenheitsumfrage beigelegt worden. Bislang sei eine sehr zufriedenstellende Anzahl an Rückmeldungen eingetroffen. Der entsprechende Bericht sowie erste Auswertungen liegen aktuell noch nicht vor. Die Umfrageergebnisse werden voraussichtlich im Frühling 2024 vorliegen.

5.3 Qualität der Steuererklärungen

Die Qualität der Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen (insb. der Beilagen) ist laut MR stetig abnehmend. Der Hauptgrund liege darin, dass Beilagen vermehrt in Form mangelhafter Fotos eingereicht werden. Es wird daher gebeten, beim Fotografieren von Beilagen auf die Bildqualität und Lichtverhältnisse zu achten (bitte keine unscharfen und verwackelten Fotos einreichen).

5.4 Einreichung von Steuererklärungen mit Dr. Tax

MR erläutert, dass aktuell rund 50% der natürlichen Personen ihre Selbstdeklarationen online einreichen. Die Quote der online-Einreichungen nimmt in der Regel bei den natürlichen Personen gegen Ende des Jahres ab, da häufig komplexere Steuererklärungen ausstehend sind, welche vermehrt noch postalisch eingereicht werden.

Bei den juristischen Personen liegt die Quote nach EVEs Aussagen bei ca. 40%. Die Selbstdeklarationen der juristischen Personen werden jedoch im Vergleich zu den natürlichen Personen erst gegen Ende Jahr eingereicht, weshalb sich diese Zahl u.U. gegen Ende des Jahres erhöhen könnte.

5.5 Optimierungsmöglichkeiten bei der Einreichung der elektronischen Unterlagen für Treuhandunternehmen

TF informiert, dass im Rahmen der Digitalisierungsstrategie die Plattform zur Einreichung von online-Selbstdeklarationen mit my.so.ch voraussichtlich Anpassungen erfahren wird. Eine entsprechende Studie wurde in Auftrag gegeben, um die Bedienbarkeit zu verbessern.

5.6 Optimierungsmöglichkeiten beim Veranlagungsprozess bei Haupt- und Nebensteuerdomizil

SHE erkundigt sich, ob eine Anpassung des Veranlagungsprozesses bei ausserkantonaler SE möglich wäre. Ein Zuwarten mit der Veranlagung bis zum Abschluss der Veranlagung des gewichtigeren Nebensteuerdomizils sei wünschenswert.

Der Lead der Veranlagung befindet sich gemäss MR grundsätzlich beim Steueramt des Hauptsteuerdomizils des/der Steuerpflichtigen. Das Steueramt des Hauptsteuerdomizils sendet im Anschluss die Daten an das Steueramt des Nebensteuerdomizils. Grundsätzlich werde nach Möglichkeit der Entscheid des Hauptsteuerdomizils abgewartet.

SHE ergänzt, dass das aktuelle Vorgehen dazu führe, dass Einsprache gegen die erste Veranlagung erhoben werden müsse, oder nach Vorliegen der Veranlagungsverfügung des zweiten Steuerdomizils teilweise eine Korrektur der ersten Veranlagung erreicht werden müsse. Dadurch entstehe ein administrativer Aufwand.

Gemäss CS ist mit Urteil 9C_710/2022 vom 17. August 2023 eine Praxisänderung zur Thematik der Verwirkung des Beschwerderechts eingetreten, welche rechtlich eine nachträgliche Änderung der ersten Veranlagung ermöglicht. Das Bundesgericht hat die Praxis zur Verwirkung des Beschwerderechts aufgegeben. Zudem stellt im Kanton Solothurn eine interkantonale Doppelbesteuerung ein Revisionsgrund dar (vgl. § 165 Abs. 1 lit. e StG). Ein gewisser administrativer Mehraufwand kann nicht vermieden werden, jedoch kann rechtlich eine nachträgliche Korrektur der ersten Veranlagung erwirkt werden.

5.7 Organisation der Steuerverwaltung: Übersichtlichkeit der Zuständigkeiten der Abteilungen auf Webpage für ausserkantonale Treuhänder

Die entsprechenden Informationen zur Organisation des KSTA sind gemäss TF auf der Webpage abrufbar (vgl. [Link zur Webpage des KSTA - Organisation](#)). Die Abteilungen der Veranlagungsbehörden und Zuständigkeiten sind aus dieser Aufstellung für ausserkantonale Treuhänder ersichtlich.

6 Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK

6.1 Unternehmensbesteuerung

Das KSTA ist seit dem Ableben von Oskar Ackermann nicht mehr in der Arbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung vertreten.

6.2 Spesenreglemente

TF informiert, dass das Muster-Spesenreglement der Schweizerischen Steuerkonferenz (SSK) vom 13. Dezember 2021 aktuell überarbeitet wird. Insbesondere wird die gegenseitige Anerkennung der Spesenreglemente zwischen den kantonalen Steuerämtern diskutiert. Es soll eine verbesserte Rechtssicherheit erreicht werden.

TR erkundigt sich nach der voraussichtlichen Veröffentlichung des neuen Muster-Spesenreglements. Dies ist laut TF aktuell noch unklar.

7 Weitere fachliche und technische Fragen

7.1 Elektronischer Rulingprozess

EVE erklärt, dass seit Anfang September dieses Jahrs der Rulingprozess digitalisiert geführt wird. Das entsprechende Merkblatt wurde aktualisiert und publiziert (vgl. [Link zur Webpage des KSTA - Merkblatt: Steuervorbescheide / Steurrulings vom 14. August 2023](#)). Die Rulinganfragen werden nach Eintreffen beim KSTA neu zentral durch den Rechtsdienst erfasst. Der neue Prozess ermöglicht eine parallele Bearbeitung durch alle zuständigen Abteilungen des KSTA. Allfällige Rückfragen durch das KSTA erfolgen – so weit möglich – konsolidiert. Es wird darum gebeten, alle neuen Rulinganfragen elektronisch via rechtsdienst.ksta@fd.so.ch einzureichen. Die Rulingantworten werden neu ebenfalls elektronisch versendet.

AF informiert, dass basierend auf den neuen Datenschutzregelungen die Einreichung von Unterlagen per E-Mail teilweise nicht mehr erlaubt sei und erkundigt sich nach alternativen Möglichkeiten. In solchen Fällen kann gemäss EVE das KSTA kontaktiert werden. Die Unterlagen können via WebTransfer (Dateitransferdienst des Kantons Solothurn) ausgetauscht werden. Hierzu ist jeweils die Erstellung eines Einladungslinks durch das KSTA notwendig.

7.2 Newsletter KSTA

Der Wunsch der letzten Sitzung wurde laut TF umgesetzt. Der Newsletter des KSTA kann auf der Homepage des KSTA unter der Rubrik «Aktuell», «Abonnieren Sie unseren Newsletter!» abonniert werden (vgl. [Link zur Webpage des KSTA - Newsletter Kantonales Steueramt](#)). Der erste Newsletter wird demnächst versendet.

7.3 Poollösung

Als Folge der unter Ziffer 2.1 dieses Protokolls erwähnten Softwareänderungen (Refactoring NEST Release 2023) wird laut MR neu eine Verteilung der Veranlagungen bzgl. der Natürlichen Personen unter den Mitarbeitenden des KSTA mittels einer Poollösung erfolgen (bislang wurde jedem Mit-

arbeitenden Gemeinden zugewiesen). Bei Rückfragen ist jeweils die auf der Veranlagung aufgeführte Person zu kontaktieren. Liegt noch keine Veranlagung vor, so kann die im Vorjahr zuständige Person, welche auf der Veranlagungsverfügung aufgeführt war, kontaktiert werden.

EVE ergänzt, dass diese Änderung die Abteilung Juristische Personen nicht betreffe.

HJS bringt ein, dass dies dazu führen kann, dass identische Fragen und Belege bei jährlichem Wechsel der bearbeitenden Mitarbeitenden erneut verlangt werden. MR informiert, dass die entsprechenden Belege und Rückfragen im System mittels Notizen hinterlegt werden, um identische Rückfragen zu vermeiden.

7.4 eTax-Unterbruch 12. Dezember 2023 bis 28. Dezember 2023 & Schliessung KSTA 18. Dezember 2023 bis 03. Januar 2024

Aufgrund des unter Ziffer 2.1 des vorliegenden Protokolls erwähnten Refactorings der NEST-Software wird das **KSTA vom 18. Dezember 2023 bis 03. Januar 2024 geschlossen** und ist vorübergehend nicht mehr erreichbar für die Öffentlichkeit. Zudem erfolgt vom **12. Dezember 2023 bis 28. Dezember 2023 ein Unterbruch von eTax**. Steuererklärungen, die bereits vor dem 12. Dezember 2023 bearbeitet wurden, können während des Unterbruchs weiterbearbeitet werden. Online-Einreichung (inkl. Einreichungen via Dr. Tax) sind in diesem Zeitraum nicht möglich, jedoch postalische Papiereinreichungen. Allfällige Fristverlängerungen werden daher auf Gesuch hin bis Ende Januar 2024 gewährt. Der Unterbruch wird durch das KSTA öffentlich publiziert werden.

7.5 Versand Steuererklärungen 2025

Künftig sollen gemäss MR steuerpflichtige Personen, welche die Selbstdeklaration elektronisch eingereicht haben, einen reduzierten Postversand erhalten (keine Formulare mehr). Stattdessen werden diesen Personen lediglich ein Infoblatt mit Zugangscode sowie gewisse Basisinformationen zugestellt werden.

7.6 Debt Push Down

AF erkundigt sich nach der Praxis des KSTA zum Zinsaufwand bei einem Debt Push Down, d.h. wenn eine Gesellschaft A durch eine Akquisitionsgesellschaft erworben wird, welche zwecks Finanzierung wiederum ein Bankdarlehen aufnimmt und die beiden Gesellschaften im Anschluss fusionieren.

In solchen Fällen gilt gemäss EVE der Grundsatz der Drittvergleichskonformität. Der Kanton Solothurn kennt grundsätzlich keine Sperrfrist für die Verweigerung des Zinsabzugs nach erfolgter Fusion. Die Beurteilung erfolgt basierend auf den Gesamtumständen der Transaktion. Geprüft werden insbesondere, ob das den Zinsaufwand garantierende Darlehen durch Aktiven der Zielgesellschaft besichert wird (falls ja: drittvergleichskonforme Entschädigung der Garantie) sowie die Amortisationsmodalitäten. Steuerumgehungen bleiben vorbehalten.

8 Verschiedenes

8.1 Nächster Sitzungstermin

Die Sitzungsteilnehmer vereinbaren den Dienstag, 19. November 2024 (10.00 – 12.00 Uhr) als Datum für den nächsten Erfahrungsaustausch.

8.2 Schlussworte

HJS dankt im Namen der Treuhänder und Verbände für den erneut wertvollen Austausch und die konstruktive Zusammenarbeit. In der heutigen voranschreitenden Digitalisierung sei die Führung gemeinsamer Besprechungen wichtiger denn je.

Das diesjährige Protokoll wird erneut veröffentlicht werden.

TF dankt den externen Sitzungsteilnehmern im Namen des KSTA für den Austausch.

Für das Protokoll

N. Lüscher

Nadine Lüscher

- Beilagen:
- Präsentation «Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE 2023» (Beilage 1)
 - Präsentation «Steuererklärungsmahnprozess» (Beilage 2)